

## **I. Schuleinschreibung**

**An der Grundschule Zeitlarn findet die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021 in diesem Jahr aufgrund der Corona Krise bis einschließlich 25. März 2020 schriftlich statt.**

**Die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.**

**Die Pflicht zur Teilnahme des Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) entfällt vom Grundsatz her.**

In den nächsten Tagen erhalten Sie von uns Post, bitte lesen Sie die Information sorgfältig. Wir bitten Sie die benötigten Unterlagen bis spätestens zum 25.03.2020 der Schule zukommen zu lassen.

Herzlichen Dank und bleiben Sie gesund!

Claudia Neumann, Rin

## **II. Vorzeitige Einschulung**

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2014 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2014 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

## **III. Einschulungskorridor**

Für Kinder, die zwischen dem 01.07.2014 und 30.09.2014 geboren sind, gilt ein dreimonatiger Einschulungskorridor. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres eingeschult werden soll. Sollten Sie beabsichtigen, den Einschulungskorridor zu nutzen, füllen Sie bitte das zugesandte Formular hierzu aus und schicken es ebenfalls an die Schule zurück.

## **IV. Zurückstellung**

Ein Kind, das am 30. September 2020 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (8. September 2020) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2020 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Sollten Sie eine Zurückstellung beabsichtigen, nehmen Sie bitte schriftlich oder telefonisch Kontakt zur Schulleitung auf.

## **V. Zuständige Schule**

Alle Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 42 BayEUG). Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.